

Verband der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Zentralschweiz VPZ

S T A T U T E N

Art. 1 1. Name

Unter dem Namen „Verband der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Zentralschweiz VPZ“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Sitz

Der Sitz des VPZ befindet sich in Luzern.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 2 Zweck

Der VPZ bezweckt:

1. die Vertretung der Mitglieder nach aussen
2. die Wahrung der Standesordnung
3. Weiterbildung, Erfahrungsaustausch und Pflege kollegialer Beziehungen

Art. 3 Mitglieder

Dem Verband gehören an:

1. ordentliche Mitglieder
2. KandidatInnen
3. Mitglieder im Ruhestand

Art. 4 1. Aufnahme

1 Über Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und KandidatInnen entscheidet der Vorstand.

2 Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer

- ein Hochschulstudium mit Masterabschluss in Psychologie und einen nach dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG) eidgenössischen Weiterbildungstitel „Psychotherapie“ an einem provisorisch und/oder ordentlich akkreditierten Weiterbildungsgang erworben hat und psychotherapeutisch tätig ist.

Als Kandidatin kann aufgenommen werden, wer ein Hochschulstudium mit Masterabschluss in Psychologie abgeschlossen hat, den nach dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG) eidgenössischen Weiterbildungstitel „Psychotherapie“ erwerben will und sich dazu in einer psychotherapeutischen Weiterbildung an einem provisorisch und/oder ordentlich akkreditierten Weiterbildungsgang befindet.

3 Die Aufnahme in den VPZ setzt die unterschriftliche Anerkennung der Standesordnung voraus.

4 Der Vorstand kündet den Mitgliedern die von ihm geprüften Aufnahmegesuche aus.

VPZ-Mitglieder können innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich begründet Einsprache gegen Aufnahmegesuche vorbringen.

5 Es gelten die gleichen Übergangsbestimmungen wie im Psychologieberufegesetz Art. 49.

2. Ausschluss

1 Bei Verweigerung der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen kann der Vorstand ein Mitglied ausschliessen.

3. Mitglieder im Ruhestand

Wer ordentliches Mitglied ist, kann schriftlich einen Statuswechsel zum Mitglied im Ruhestand beantragen, sofern sie/er ihre/seine psychotherapeutische Tätigkeit niedergelegt hat.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem VPZ kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 6 Organe

Die Organe sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisorinnen und -revisoren
4. Ombudspersonen

Art. 7 1. Mitgliederversammlung (MV)

- 1 Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Ihre Ankündigung erfolgt drei Monate vorher. Traktanden sind dem Vorstand bis spätestens zwei Monate vorher mitzuteilen. Die Traktandenliste wird einen Monat vorher verschickt.
- 2 Nicht angekündigte Traktanden können mit einer Zweidrittelmehrheit an der MV noch auf die Traktandenliste gesetzt werden. Beschlüsse dazu unterliegen dem obligatorischen Referendum unter den stimmberechtigten Mitgliedern.
- 3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:
 1. vom Vorstand
 2. auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1 Wahl der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren, der Ombudspersonen
- 2 Erlass und Änderung allgemein verbindlicher Bestimmungen
- 3 Festsetzung des Jahresbeitrages an den VPZ
- 4 Abnahme von Jahresbericht und Rechnung des VPZ
- 5 Statutenänderung oder Auflösung des VPZ
- 6 Erlass und Änderung der Standesordnung

Art. 8 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind ordentliche Mitglieder, KandidatInnen und Mitglieder im Ruhestand.

Art. 9 1. Beschlussfähigkeit

Die anwesenden ordentlichen Mitglieder, Mitglieder im Ruhestand und KandidatInnen sind beschlussfähig.

2. Wahlen

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Wird das Präsidium von zwei Personen besetzt (Co-Präsidium), verfügen diese je über eine volle Stimme und treffen bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Nichteinigkeit des Co-Präsidiums bei Stichentscheiden entscheidet das Los. Gibt es kein Präsidium, entscheidet das Los.

3. Beschlüsse mit einfachem Mehr

Beschlüsse erfolgen in der Regel offen und bedürfen des einfachen Mehrs. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Wird das Präsidium von zwei Personen besetzt (Co-Präsidium), verfügen diese je über eine volle Stimme und treffen bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Nichteinigkeit des Co-Präsidiums bei Stichentscheiden entscheidet das Los. Gibt es kein Präsidium, entscheidet das Los.

4. Beschlüsse mit 2/3 Mehr

Folgende Beschlüsse erfordern eine geheime Abstimmung und Zweidrittelsmehrheit:

1. Statutenänderung
2. Auflösung des Verbandes

Art. 10 1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsperiode dauert zwei Jahre (Wahljahre = ungerade Jahre). Ein Mitglied ist höchstens für drei aufeinanderfolgende Amtsperioden wählbar.

2. Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 2 Behandlung und Anträge und Antragstellung an die MV
- 3 Bearbeitung und Förderung aller Aufgaben, die sich aus den Statuten ergeben
- 4 Einsetzen von Kommissionen und Delegationen mit besonderen Aufgaben
- 5 Zusammenarbeit mit anderen Berufsverbänden

3. Beschlüsse

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Wird das Präsidium von mehreren Personen besetzt (Co-Präsidium), verfügen diese je über eine volle Stimme und treffen bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Kann trotz Stichentscheiden kein einfaches Mehr erzielt werden, entscheidet das Los. Gibt es kein Präsidium, entscheidet das Los.

4. Kooptionsrecht

Wird der Vorstand beschlussunfähig, ist er berechtigt, ein zusätzliches Vorstandsmitglied zu kooptieren. Das kooptierte Vorstandsmitglied muss an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Art. 11 Revision

Zwei von der MV auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Rechnungsrevisoren prüfen Buch- und Kassaführung sowie die Jahresrechnung und stellen Antrag an die MV.

Art. 12 1. Ombudspersonen

Die MV wählt alle zwei Jahre zwei Ombudspersonen. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.

2. Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Ombudspersonen werden in der Standesordnung geregelt.

Art. 15 Beitragspflicht

- 1 Ordentliche Mitglieder zahlen den ganzen jährlichen Mitgliederbeitrag des VPZ. Mitglieder im Ruhestand und KandidatInnen zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages des VPZ.
- 2 Der Mitgliederbeitrag ist per 28. Februar zu zahlen. Zwei Mahnungen folgen per 31. März und per 30. April. Der Jahresbeitrag erhöht sich dabei um die von der MV festgelegte Mahngebühr.

3 Wer den Jahresbeitrag bis 31. Mai des Verbandsjahres nicht bezahlt, schliesst sich selber vom VPZ aus, bis die Beitragspflicht erfüllt ist. Für die erneute Mitgliedschaft braucht es ein Gesuch an den Vorstand und dessen Zustimmung.

Art. 16 Auflösung

Bei Auflösung des VPZ entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung der restlichen Finanzen sowie die Deponierung des Archivs im Sinne des Verbandzwecks nach Art. 2.

Diese Statuten sind am 30. April 2021 durch die MV beschlossen worden und damit in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 27. März 2020.

Luzern, 30. April 2021

Für den Vorstand



Esther Damas



Ursula Rohrer Ottiger



Reto Siegenthaler



Caroline Hart